

Thema:

Bilanzierung von Druckern

Fragestellung:

Bisher wurden von uns Drucker und PC aus Praktikabilitätsgründen getrennt aufgenommen und bewertet. D.h. aufgrund in der Regel unterschiedlicher Anschaffungsdaten für PC und Drucker und weil ein Drucker nicht immer definitiv einem PC zugeordnet werden konnte. Es wurden auch zwei Vermögensgegenstände angelegt, die auch separat bewertet wurden. Damit wurde der PC meist auf dem Konto Hardware mit dem entsprechenden Wert ausgewiesen und der Drucker meist auf dem Konto geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Restbuchwert von 1,00 €. Nunmehr ist fraglich, ob diese Variante auch so möglich ist.

Normalerweise ist ein PC und ein Drucker als Sachgesamtheit zu sehen (= ein Vermögensgegenstand) und auch so zu bewerten. Sollte nachträglich ein Drucker angeschafft worden sein, so ist dieser mit den Anschaffungskosten auf den Restbuchwert des PC's aufzuschlagen (Nachträgliche Anschaffungskosten). Es bleibt weiterhin bei Ausweisung von einem Vermögensgegenstand.

Kann die von uns bisher praktizierte Methode aus Praktikabilitätsgründen weitergeführt werden oder muss hier wie im vorherigen Absatz erwähnt eine Sachgesamtheit gebildet werden?

Oder besteht aus Vereinfachungsgründen die Möglichkeit, den Drucker weiterhin keinem PC zuzuordnen und separat auszuweisen und dafür den vollen Anschaffungswert des Druckers auf dem Konto Hardware auszuweisen?

Weiterhin wurden bisher von uns die Geringwertigen Wirtschaftsgüter in der Ersterfassung mit 1 € erfasst und mit der gesamten Nutzungsdauer (z.B. Bestuhlung 20 Jahre) eingegeben.

Kann dies aus Vereinfachungsgründen so praktiziert werden oder muss die Ausweisung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern mit dem jeweiligen Wert erfolgen (z.B. 226,00 €) und die Abschreibungsdauer mit einem Jahr ausgewiesen werden?

Selbstverständlich werden die Geringwertigen Wirtschaftsgüter später in der Anlagebuchhaltung mit dem vollen Wert ausgewiesen und über ein Jahr abgeschrieben.

Lösungsansatz:

Ein Computer mit allen Peripheriegeräten, z.B. Monitor, Drucker wird als einheitlicher Vermögensgegenstand angesehen und ist mit den (Gesamt-)Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen anteiligen Abschreibungen, zu bilanzieren. Die einzelnen Komponenten einer Computeranlage sind zwar selbstständig bewertungsfähig, in der Regel aber nicht selbstständig nutzungs-fähig und deshalb keine geringwertigen Vermögensgegenstände.

Ein nachträglich angeschaffter Drucker erfüllt, wenn er nicht einen anderen Drucker ersetzt, den Tatbestand der Erweiterung gem. § 34 Abs. 3 GemHVO und ist dem PC, mit dem er zusammen genutzt wird, als nachträgliche Anschaffungskosten zuzurechnen.

Etwas anderes gilt für Drucker, die einem bestimmten PC nicht einzeln zugeordnet werden können, wie z.B. Netzwerkdrucker, die von jedem PC aus angesteuert werden können. Diese sind selbstständig zu bewerten und abzuschreiben. Kosten sie weniger als 410,00 €, dürfen sie im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden.

Wird im Rahmen der Ersterfassung und Erstbewertung ein Vermögensgegenstand nach § 3 Abs. 4 Nr. 14 Satz 2 GemEBilBewVO mit einem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt, so gilt dieser Wert nach § 3 Abs. 4 Nr. 14 Satz 5 GemEBilBewVO als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
